
Kanton Bern

Einwohnergemeinde Heimberg Einwohnergemeinde Kiesen

Überbauungsordnung „Abbau und Auffüllung Bümberg“

Überbauungsvorschriften

Bestandteile der Überbauungsordnung sind:

- Überbauungsvorschriften
- Überbauungsplan A: Betriebsphase (Plan Nr. 10)
- Überbauungsplan B: Endzustand (Plan Nr. 11)

Weitere Unterlagen:

- Änderung der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Kiesen
- Baugesuchsunterlagen (*liegen im Mitwirkungsverfahren noch nicht vor*)
- Technischer Bericht inkl. UVB
- Bericht der Verfahren (*liegt im Mitwirkungsverfahren noch nicht vor*)

28. Oktober 2003

Genehmigt

durch den Gemeinderat Heimberg am 20. Oktober 2003

durch den Gemeinderat Kiesen am 28. Oktober 2003

z.H. der öffentlichen Mitwirkung

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	4
II	Abbau	6
III	Auffüllung	7
IV	Grubenbetrieb	7
V	Topographische Endgestaltung	8
VI	Rekultivierung, Nutzung und Wiederbewaldung	8
VII	Massnahmen zum Schutz der Umwelt	10
VIII	Bauten und Anlagen	12
IX	Erschliessung	12
X	Verfahrens- und Schlussbestimmungen	13

Verzeichnis der Abkürzungen

KAGA	Kies AG Aaretal
UeO	Überbauungsordnung
UeP	Überbauungsplan
UeV	Überbauungsvorschriften
GK	Grubenkommission
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies und Beton- industrie
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

Überbauungsvorschriften

I Allgemeines

Grundlagen und Zweck

Art. 1

¹ Die Überbauungsordnung „Abbau und Auffüllung Bümberg“ (UeO) stützt sich auf die bestehenden Grundordnungen der Gemeinden Heimberg und Kiesen sowie auf das Abbau- und Deponiekonzept der Planungsregion Aaretal (Juni 1995), das regionale Abbau- und Deponiekonzept der Bergregion Thun-Innertport (November 1991¹) und den kantonalen Sachplan Abbau Deponie Transporte (1998).

² Durch die UeO erfolgt die Sicherung der langfristigen Kiesversorgung und Ablagerung von unverschmutztem Aushub in den Regionen Aaretal und Thun-Innertport.

³ Sie ordnet den Abbau, die Auffüllung, die Rekultivierung und Endgestaltung, die Transportrouten sowie die Nutzung und Gestaltung der Betriebsflächen.

⁴ Die UeO berücksichtigt insbesondere die Grundsätze und Anforderungen der Raumplanung, der Land- und Waldwirtschaft, des Gewässer- und Umweltschutzes sowie des Naturschutzes.

⁵ Die UeO bildet die Grundlage für Massnahmen zum Schutz der betroffenen Bevölkerung.

Wirkungsbereich und Definitionen

Art. 2

¹ Der Wirkungsbereich der UeO ist in den Überbauungsplänen (UeP) A und B festgelegt.

² Als Grubenbetreiberin gilt für den Abbau und für die Wiederauffüllung die KAGA, Uttigen bzw. ihr Rechtsnachfolgerin als verantwortlich.

³ Als verantwortliche Kommission wird eine Grubenkommission (Art. 16) eingesetzt.

Stellung zu den baurechtlichen Grundordnungen

Art. 3

Soweit die Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die baurechtlichen Grundordnungen der Gemeinden Heimberg und Kiesen.

¹ In Überarbeitung, voraussichtliche Genehmigung anfangs 2005

Art. 4

¹ In der UeO werden die Grundlagen für die Erstellung der notwendigen Bauten und Anlagen geschaffen und der Abbau und die Wiederherstellung mit Zielvorgaben verbindlich geregelt.

² Namentlich eingeschlossen sind:

- die Lage und der Ablauf der Kiesentnahme
- die Art und Weise der Auffüllung, der Rekultivierung und Endgestaltung
- die zugelassenen Nutzungen im Infrastrukturperimeter
- die interne und externe Erschliessung
- die Folgenutzungen

³ Das konkrete Vorgehen innerhalb der verbindlichen Vorgaben der UeO wird von der Grubenbetreiberin zusammen mit der Grubenkommission (GK) festgelegt.

⁴ Die GK stellt zusammen mit den Behörden sicher, dass die in der UeO umschriebenen Vorgaben eingehalten werden.

Art. 5

¹ Die UeO besteht aus den folgenden Bestandteilen:

- Überbauungsvorschriften (UeV)
- Überbauungsplan A (UeP A)
- Überbauungsplan B (UeP B)

² Der UeP A beinhaltet die folgenden Festlegungen und Hinweise:

- Wirkungsbereich der UeO
- Abbauetappen
- Zu- und Wegfahrt Grubenareal
- Landwirtschaftliche Erschliessung
- Anschlusspunkte Wanderwegverbindung
- Perimeter Zonenplanänderung Gemeinde Kiesen
- Infrastrukturperimeter
- Schutzwall
- Waldgrenze
- Bodendepotflächen
- Gemeindegrenzen
- Wald
- Öffentliche Erschliessung (Anwohner Thungschneit)

³ Der UeP B beinhaltet die folgenden Festlegungen und Hinweise:

- Wirkungsbereich der UeO
- Höhenlinien Endzustand
- Folgenutzungen:
 - Waldwirtschaft (Wiederbewaldungsflächen)
 - Landwirtschaft
- Landwirtschaftliche Haupterschliessung, inkl. Wanderweg
- Öffentliche Erschliessung

- Vernetzungachsen gemäss Landschaftsentwicklungskonzept der Gemeinden
- Gemeindegrenzen
- Wald

II **Abbau**

Grenzabstände

Art. 6

Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände wie der Abstand zu Strassenparzellen und der Abstand zu Gebäuden sind eingehalten. Der Waldabstand beträgt mindestens 7 m plus die Mächtigkeit der Abdeckung.

Etappierung und Abbauschritte

Art. 7

¹ Der Abbau erfolgt grundsätzlich in der im UeP A festgelegten Reihenfolge (Etappen 1-7) gemäss Abbauprojekt.

² Die Grösse und zeitliche Abfolge der Abbauschritte wird durch die GK vorbereitet und im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung freigegeben. Ein Abbauschritt kann mehrere Etappen umfassen.

Offene Grubenfläche

Art. 8

Die offene Grubenfläche ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Erfordernisse und im Einverständnis mit der GK auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.

Bodenschutz

Art. 9

¹ Der Oberboden (A-Horizont) und der Unterboden (B-Horizont) werden gesondert abgetragen, auf den Bodendepotflächen zwischengelagert und für die Rekultivierung der Grube wiederverwendet.

² Nicht verwertbares Material wird für die Auffüllung und die Endgestaltung wiederverwendet.

Abbautiefe

Art. 10

¹ Die Abbautiefe richtet sich nach dem Kiesvorkommen und dem Grundwasservorkommen.

² Die maximale Abbautiefe wird im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung von den zuständigen Behörden festgelegt.

III Auffüllung

Auffüllungsbereich

Art. 11

Die Auffüllung erfolgt gemäss der Modellierung (topografische Endgestaltung, siehe Art. 17ff.) im UeP B.

Auffüllungsmaterial

Art. 12

Für die Auffüllung wird nur unverschmutztes Aushubmaterial verwendet. Die Qualität des Auffüllmaterials wird durch eine Sichtkontrolle gewährleistet.

Ablauf der Auffüllung

Art. 13

Die Wiederauffüllung erfolgt kontinuierlich nach Massgabe des verfügbaren Auffüllmaterials. Die örtliche Abfolge der Wiederauffüllung richtet sich nach den Erfordernissen des Betriebs, der Endgestaltung und der Rekultivierung.

IV Grubenbetrieb

Kontrolle

Art. 14

¹ Die Grubenbetreiberin hat jederzeit für die gute Ordnung auf dem Abbaureal besorgt zu sein. Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass im Abbaugelände keine unbewilligten Materialien abgelagert werden.

² Die Grubenbetreiberin verpflichtet sich, den Kiesabbaubetrieb durch das FSKB-Inspektorat periodisch kontrollieren zu lassen und den Bericht der GK und dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) zur Kenntnis zu bringen. Sie sorgt dafür, dass die für die Auffüllung notwendigen Grund- und Abwasserkontrollen nach den Weisungen des GSA durchgeführt werden.

Vorbeugung von Störfällen

Art. 15

¹ Die Betankung der Maschinen findet auf speziell gesicherten Plätzen statt, so dass bei Unfällen kein Treibstoff versickern kann.

² Ausserhalb der Betriebszeiten werden die Maschinen auf entsprechend gegen das Versickern von Treibstoff geschützten Flächen abgestellt.

³ Für den Fall von Ölverlusten werden die zur Abwehr von Verschmutzungen im Grundwasser notwendigen Hilfsmittel bereitgestellt.

⁴ Die Grundwasserqualität wird durch regelmässig stattfindende Kontrollen gesichert.

⁵ Die GK genehmigt die notwendigen Checklisten und das Grundwasser-Überwachungsprogramm.

Grubenkommission (GK)

Art. 16

¹ Zur Gewährleistung der gegenseitigen Information sowie für die detaillierte Ausgestaltung und Überwachung des Abbaus und der Wiederherstellung innerhalb der verbindlichen Vorgaben der UeO wird eine GK eingesetzt.

² In der GK sind die Gemeindebehörden von Heimberg und Kiesen mit je 2, die Grubenbetreiberin und die Grundeigentümer/-innen ebenfalls mit je 2 Mitgliedern vertreten. Der GK gehört ausserdem eine ökologisch ausgebildete Fachperson an. Bei Bedarf zieht die GK weitere Vertreter/-innen von Behörden und Organisationen bei.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der GK werden in einem Pflichtenheft umschrieben. Dieses bildet integrierenden Bestandteil der Überbauungsordnung und kann nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinderäte und nach Anhörung der kantonalen Fachstellen geändert werden.

V Topographische Endgestaltung

Grundsatz

Art. 17

Bei der Endgestaltung des Areals wird darauf hingewirkt, dass sich die neue Topographie harmonisch in die neue Umgebung einfügt.

Gestaltungskonzept

Art. 18

¹ Die Endgestaltung ist im UeP B geregelt.

² Änderungen in der Detailgestaltung sind rechtzeitig vor Beginn der Endgestaltung auf Antrag der GK durch die Gemeinderäte von Kiesen und Heimberg und das Amt für Gemeinden und Raumordnung zu genehmigen.

VI Rekultivierung, Nutzung und Wiederbewaldung

Grundsätze

Art. 19

¹ Für die Rekultivierung gelten folgende Grundsätze:

- Schaffung geeigneter land- und waldwirtschaftlicher Flächen

mit hochwertigem Kulturland und Wirtschaftswald,

- Schaffung von genügend ökologischer Ausgleichsfläche,
- Vor dem Abbau bestehende, ökologisch und landschaftlich wertvolle Elemente werden an geeigneter Stelle im erweiterten Perimeter ersetzt.

² Allfällige beim Abbau neu entstehende, besondere Lebensräume und/oder auftretende geschützte Arten sind in der Detailplanung der Rekultivierung zu berücksichtigen.

Wiederbewaldung

Art. 20

¹ Die Wiederbewaldungsfläche ist im UeP B geregelt.

² Auf den dafür vorgesehenen Flächen wird ein Wirtschaftswald aufgeforstet. Grundeigentümer/-innen erarbeiten in Zusammenarbeit mit Fachpersonen einen Aufforstungsplan und unterbreiten diesen der GK zur Genehmigung.

Landwirtschaftsflächen

Art. 21

¹ Die landwirtschaftlichen Flächen sind so zu rekultivieren, dass grundsätzlich wieder eine ortsübliche landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

² Die Bodenqualität der rekultivierten Flächen innerhalb des Wirkungsbereiches der Überbauungsordnung soll gemäss der „FSK-Rekultivierungsrichtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden“ (Schweizerischer Fachverband für Sand und Kies, 2001) mindestens derjenigen vor dem Materialabbau entsprechen. Es soll eine Mächtigkeit von 80 cm Unterboden und 30 cm Oberboden (im gesetzten Zustand) erreicht werden.

³ Mittels geeigneter Ausbildung der Rohplanie und einem angepassten Entwässerungsleitungsnetz ist eine genügende, funktionierende Drainage zu gewährleisten. Die GK informiert das GSA über die Detailplanung der einzelnen Rekultivierungsetappen.

⁴ Die Rohplanie ist durch die GK abzunehmen und – sofern die Flächen nicht für Bodendepots benötigt werden – zur Rekultivierung freizugeben.

⁵ Der rekultivierte Boden ist über eine längere Zeitspanne zu überprüfen und allenfalls zu verbessern. Setzungen sind laufend auszugleichen. Die Nachsorge des rekultivierten Gebietes geht während den ersten 5 Jahren zu Lasten der Betreiberin, sofern die Bewirtschaftungsvorschriften eingehalten sind.

⁶ Die Folgebewirtschaftung der rekultivierten Flächen richtet sich nach der „FSK-Rekultivierungsrichtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden“ und ist bewirtschafterverbindlich festzulegen.

Art. 22

Die während des Betriebes entfernten Hecken werden ersetzt.

VII Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Art. 23

¹ Von der Betreiberin sind alle ökonomisch zumutbaren technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen um schädliche Auswirkungen auf die Umwelt zu verhindern.

² Die Grubenbetreiberin bzw. die GK zieht während der ganzen Betriebsphase sowie bei der Rekultivierung ausgewiesene Fachpersonen für die ökologische Baubegleitung bei.

Art. 24

¹ Die biologisch aktiven Bodenschichten sind nach den jeweils geltenden fachtechnisch Richtlinien des FSKB zu behandeln.

² Der Oberboden (Humus) und der Unterboden werden gesondert abgetragen, auf den im UeP A bezeichneten Flächen für Bodendepots zwischengelagert und für die Rekultivierung wiederverwendet. Allfällig zusätzlich vorübergehend nötige Zwischenlagerflächen für Bodendepots sind von der GK zu genehmigen.

³ Abtrag und Rekultivierung sind nach Möglichkeit so zu koordinieren, dass sich eine Zwischenlagerung erübrigt.

Art. 25

¹ Mit der Gewässerschutzbewilligung wird die Abbauhöhe unter Berücksichtigung der Grundwasservorkommen festgelegt.

² Die Entwässerung der Flächen für die Betriebseinrichtungen ist bestehend und wird nach Bedarf ausgebaut.

³ Das anfallende Meteorwasser darf nicht in die Kanalisation gelangen. Es wird wenn möglich grossflächig versickert oder zur Verdunstung gebracht.

⁴ Das Betriebsareal und Plätze, die nicht aus gewässerschutztechnischen Gründen einen wasserundurchlässigen Belag erfordern, sind sickerfähig zu gestalten.

⁵ Meteorwasser von rekultivierten Flächen ist zu versickern.

⁶ Die Handhabung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist örtlich auf die Flächen für Betriebseinrichtungen und mengen-

mässig auf ein Minimum zu beschränken.

Naturschutz

Art. 26

¹ Die durch den Abbaubetrieb entstehenden wertvollen Flächen für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten sind schonend zu behandeln.

² Zum Erhalten der vorhandenen Amphibienpopulationen werden während der Abbau- und Wiederauffüllphasen Wanderbiotope bereitgestellt.

³ Vor dem Abbau bestehende, ökologisch und landschaftlich wertvolle Elemente werden in Absprache mit den zuständigen Fachstellen an geeigneter Stelle im erweiterten Perimeter ersetzt. Bei der Freigabe der letzten Abbauetappe muss ein entsprechendes Ersatzmassnahmenkonzept für die Endgestaltung vorliegen.

⁴ Die GK bzw. die Grubenbetreiberin ziehen bei Bedarf ausgewiesene Fachpersonen bei.

Ökologische Vernetzung

Art. 27

Soweit es der Betrieb der Grube erlaubt, ist während des Abbaus eine ökologische Vernetzung zu unterstützen. Bei der Wahl der Massnahmen stützt sich die Betreiberin auf die regionalen bzw. kommunalen Landschaftsentwicklungskonzepte.

Lärm und Staub

Art. 28

¹ Die GK und die Grubenbetreiberin sorgen dafür, dass die Bevölkerung und die Umgebung durch den Betrieb weder direkt noch indirekt von erheblichen Immissionen betroffen werden. Sie ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die dem Stand der Technik entsprechenden Methoden und Geräte einzusetzen.

² Zur Verminderung von Staubemissionen wird für die wegfahrensden Lastwagen vor dem Erreichen der öffentlichen Strasse eine Pneuwaschanlage eingerichtet.

³ Zum Schutz der Liegenschaft „Rohrmatt“ wird westlich entlang des Betriebsareals ein Schutzwall angelegt.

⁴ Zum Schutz der Liegenschaften „Cholmatt“ ist vor Abbaubeginn in Etappe 5 entlang der südlichen Etappengrenze ein Schutzwall anzulegen.

Sicherheit

Art. 29

Die Grube ist so abzusichern, dass Unfälle, namentlich ein Abstürzen über die Grubenwand, verhindert werden können.

VIII Bauten und Anlagen

Flächen für Betriebseinrichtungen

Art. 30

Im Infrastrukturperimeter gelten die Bauvorschriften gemäss Art. 38 (Gewerbezone) und Art. 47 (Baupolizeiliche Masse) des Baureglements der Gemeinde Kiesen.

Bauten ausserhalb der Betriebsflächen

Art. 31

Ausserhalb der Betriebsflächen sind nur technisch bedingte Bauten und Anlagen wie Klärbecken, mobile Brech- und Sortieranlagen, Eingangskontrollen etc. gestattet, die dem Abbau oder der Wiederaufbereitung dienen. Diese Anlagen sind mit dem Fortschritt der Abbau- und Auffüllfähigkeit zu verschieben und dürfen zu keiner wesentlich grösseren offenen Grubenfläche führen.

Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen

Art. 32

¹ Im Bereich der Abbau-, Wiederauffüllungs-, Bodendepot- und Betriebsflächen gilt die Empfindlichkeitsstufe (ES) IV.

² Für die rekultivierten Landwirtschaftsflächen resp. die Landwirtschaftszone gilt die ES III.

IX Erschliessung

Erschliessung Grubenareal

Art. 33

¹ Die Erschliessung des Grubenareals erfolgt ausschliesslich über den im Norden liegenden Autobahnzubringer.

² Innerhalb des Grubenareals können Erschliessungen im Sinne von Baupisten ohne separate Bewilligungen erstellt werden.

Landwirtschaftliches Wegnetz

Art. 34

¹ Die während des Grubenbetriebes landwirtschaftlich bewirtschaftbaren Flächen innerhalb des Wirkungsbereiches der UeO sind in geeigneter Weise zu erschliessen. Die Details sind durch die GK zu regeln. Zudem wird während des Betriebes vorübergehend ein landwirtschaftlicher Erschliessungsweg von mind. 2,5 m Breite entlang der Westgrenze des UeO-Perimeters gemäss UeP A erstellt, welcher die obere mit der unteren landwirtschaftlichen Nutzfläche verbindet.

² Die landwirtschaftliche Haupteerschliessung im Endzustand ist auf dem UeP B festgehalten. Der Belag des Weges ist wasserdurch-

lässig zu gestalten. Das übrige landwirtschaftliche Wegnetz innerhalb des Wirkungsbereiches der UeO ist abgestimmt auf die Endtopografie durch die GK in zweckmässiger Form festzulegen und hat mindestens dem Standard des ursprünglichen Zustandes zu entsprechen.

Wanderwege

Art. 35

¹ Für die Dauer der Grubentätigkeit ist, in möglichst geringer Distanz zur ursprünglichen Lage, ein Ersatzweg bereitzustellen. Die genaue Wegführung wird jeweils vor Inangriffnahme einer neuen Abbauetappe durch die GK festgelegt. Der Belag des Weges ist wasserdurchlässig zu gestalten. Der Weg hat eine minimale Breite von 1.20 m aufzuweisen.

² Der landwirtschaftliche Haupterschliessungsweg im Endzustand (siehe UeP B) dient gleichzeitig als Wanderwegverbindung in Nord-Süd-Richtung zwischen dem Rotachewald und Thungschneit (entspricht ca. dem ursprünglichen Verlauf). Der Belag des Weges ist wasserdurchlässig zu gestalten.

Öffentliche Erschliessung

Art. 36

Die öffentliche Erschliessung (Anwohner Thungschneit) verläuft während des Grubenbetriebs wie auch im Endzustand östlich des Wirkungsbereichs der UeO (gem. UePlan A resp. B).

X Verfahrens- und Schlussbestimmungen

Vertragliche Sicherstellung

Art. 37

Es gelten die Vereinbarungen zwischen der Grubenbetreiberin und der Gemeinde Heimberg vom 24. April 2003 und der Gemeinde Kiesen vom 15. April 2003.

*Finanzielle Sicherstellung/
Haftung*

Art. 38

Für die Wiederauffüllungs- und Rekultivierungsarbeiten leistet die Grubenbetreiberin gem. Art 33 BauV die in der Gewässerschutzbewilligung festgelegte Sicherheit.

Geltungsbereich

Art. 39

¹ Das vorliegende UeO-Verfahren ist so ausgestaltet, dass mit der Plangenehmigung die nötigen Bewilligungen für den ganzen Perimeter als erteilt gelten.

² Die rechtskräftige UeO gilt (gem. Art. 1, Abs. 4 BauG) für den

Abbau der Etappe 1 und das Betriebsareal als Baubewilligung.

³ Die einzelnen Etappen werden von den zuständigen Behörden später freigegeben, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Inkrafttreten

Art. 40

Die UeO tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Gemeinde Heimberg

Mitwirkung vom

Vorprüfung vom

Publikationen:

- im Amtsblatt vom:

- im Amtsanzeiger vom:

Öffentliche Auflage

vom bis

Einspracheverhandlungen vom

Anzahl erledigte Einsprachen:

Unerledigte:

Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch den Gemein-

derat am:

Beschlossen durch die Einwoh-

nergemeinde Heimberg am:

Namens des Gemeinderats:

Der Präsident:

.....
Peter Gutknecht

Der Sekretär:

.....
Die Richtigkeit dieser Angaben
bescheinigt:

Heimberg, den

Der Gemeindeschreiber:

.....
Ulrich Müller

Gemeinde Kiesen

Mitwirkung vom

Vorprüfung vom

Publikationen:

- im Amtsblatt vom:

- im Amtsanzeiger vom:

Öffentliche Auflage

vom bis

Einspracheverhandlungen vom

Anzahl erledigte Einsprachen:

Unerledigte:

Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch den Gemein-

derat am:

Beschlossen durch die Einwoh-

nergemeinde Kiesen am:

Namens des Gemeinderats:

Der Präsident:

.....
Peter Baumgartner

Der Sekretär:

.....
Die Richtigkeit dieser Angaben
bescheinigt:

Kiesen, den

Der Gemeindeschreiber:

.....
Heinz Aebersold

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden
und Raumordnung des Kantons Bern**